

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Mainz

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

als kommunale  
Träger der Eingliederungshilfe

**Zentrale Postanschrift**

56065 Koblenz  
[poststelle-ko@lsjv.rlp.de](mailto:poststelle-ko@lsjv.rlp.de)  
Telefon: 06131 967-0  
[www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)

**Erreichbarkeit**

09.00-12.00 Uhr  
14.00-16.00 Uhr  
Freitag 09.00-13.00 Uhr

23. April 2025

**Mein Aktenzeichen**  
41.1  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
**Ansprechpartner(-in) / E-Mail**  
Kerstin Hey-Gillmann  
[hey-gillmann.kerstin@lsjv.rlp.de](mailto:hey-gillmann.kerstin@lsjv.rlp.de)

**Telefon / Fax**  
06131 967-257  
06131 967-12257

**Rundschreiben Nr. 06-2025**

**Teilzeitbeschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen nach dem  
Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)**

Rundschreiben Nr. 12-2022, 10-2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 221 Abs. 1 SGB IX stehen behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten, wenn sie nicht Arbeitnehmer sind, zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, soweit sich aus dem zugrundeliegenden Sozialleistungsverhältnis nichts anderes ergibt. Auf arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnisse sind arbeitsrechtliche Grundsätze und Vorschriften über Arbeitszeit, wie z. B. das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) in der Regel anzuwenden.

Beschäftigte haben nach § 8 TzBfG die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein betrieblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht (§ 8 Abs. 4 TzBfG).

Beantragt also ein Beschäftigter bzw. eine Beschäftigte einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter eine Teilzeitbeschäftigung, hat zunächst die WfbM/der andere Leistungsanbieter zu prüfen, inwieweit betriebliche Gründe einer Zustimmung zur Teilzeitbeschäftigung entgegenstehen. Hierzu sieht der mit dem Rundschreiben Nr. 12-2022 versandte Antragsvordruck eine entsprechende schriftliche Stellungnahme im Antrag an den zuständigen Leistungsträger vor.

1/3

Blinden und sehbehinderten Menschen  
werden Schriftstücke in diesem Verfahren  
auf Wunsch in einer für sie  
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Durch die besondere Konstellation der WfbM/anderen Leistungsanbieter mit den dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen obliegt im Rahmen der Gesamtplanung die Prüfung und Entscheidung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung dem zuständigen kommunalen Träger der Eingliederungshilfe. Im Rahmen der Prüfung sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die angemessenen Wünsche der Werkstattbeschäftigten und die Belange der Werkstatt zu berücksichtigen.

Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob durch eine Reduzierung der Arbeitszeit Ziele und Zwecke der Teilhabeleistung noch erreicht werden können. Nach § 90 Abs. 3 SGB IX ist besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben die Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und die Förderung ihrer Persönlichkeit. Es ist in der Regel davon auszugehen, dass diese Ziele mit einer Beschäftigungszeit von weniger als 15 Wochenstunden nicht erreicht werden können. Auch die durch die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr mögliche Teilnahme an berufsbegleitenden oder fördernden Angeboten kann dem entgegenstehen.

Daneben ist das Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Nach § 104 Abs. 2 Satz 1 SGB IX ist den Wünschen der Leistungsberechtigten zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche gelten nach § 104 Abs. 2 Satz 2 nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

Nach § 104 Abs. 3 Satz 1 ist bei der Entscheidung nach Absatz 2 zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen.

Ein Kostenvergleich scheidet aus, wenn eine abweichende Leistungsgestaltung unzumutbar wäre. Wurde eine abweichende Leistung, im vorliegenden Fall eine Vollzeitbeschäftigung, bislang gewährt, so ist von Unzumutbarkeit nur auszugehen, wenn die Teilzeitbeschäftigung nach § 6 Abs. 2 WVO notwendig ist. Andernfalls ist die Zumutbarkeit zu bejahen.

Zusätzliche Kosten können entstehen, wenn zusätzliche Beförderungsformen (z.B. Einzelbeförderungen, Taxifahrten) notwendig werden oder im Bereich der Häuslichkeit zusätzliche Bedarfe (z. B. Tagesstrukturangebote, Assistenzleistungen) geltend gemacht werden. Besonders bei der Geltendmachung von zusätzlichen Bedarfen im Bereich der sozialen Teilhabe ist der Nachranggrundsatz des § 102 Abs. 2 SGB IX zu beachten. Danach gehen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben den Leistungen zur Sozialen

Teilhabe vor. Alternativ zur Reduzierung der Arbeitszeit können auch in Werkstätten vorhandene Beschäftigungsangebote in Entlastungsgruppen o.ä. genutzt werden.

Aus der Rechtsprechung im SGB XII-Bereich hat sich bei Kostenvergleichen ein Wert von bis zu 30% an Mehrkosten als angemessen erwiesen. Grundsätzlich kann daher bei Kostensteigerungen zur bisherigen Leistung von bis zu 30 % von einer Angemessenheit ausgegangen werden.

Unser Rundschreiben Nr. 10-2023 ist hiermit aufgehoben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anja Freytag